SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 55/86 *

I — Sachverhalt

Die „Asociación provincial de armadores de buques de pesca de Gran Sol de Pontevedra" (Verband der Fischereireeder der Provinz Pontevedra für die Fischerei in der Great Sole Bank, Kläger) ist ein Verband, der 46 spanische Fischereireeder zusammenfaßt. Gemäß Artikel 7 seiner Satzung ist es sein Zweck, die gemeinsamen Interessen der vereinigten Reeder zu vertreten und zu verteidigen. Gemäß Artikel 8 Buchstabe f dieser Satzung vertritt er diese Interessen bei Organisationen und Einrichtungen jeder Art und Größe, einschließlich der internationalen Organisationen und Einrichtungen.

A — *Die auf dem Gebiet der Fischerei durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften eingeführte Regelung*

Die Regelung über die Bedingungen des Zugangs der Fischereifahrzeuge unter spanischer und portugiesischer Flagge zu den Gewässern der ursprünglichen Zehnergemeinschaft, über den Zugang der spanischen Fischereifahrzeuge zu den portugiesischen Gewässern, der portugiesischen Fischereifahrzeuge zu den spanischen Gewässern und schließlich den Zugang der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Staates der ursprünglichen Zehnergemeinschaft zu den portugiesischen und spanischen Gewässern findet sich in den Artikeln 154 bis 166 und 347 bis 353 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften (ABl. 1985, L 302, S. 9; Beitrittsakte).

1. *Die Regelung über die spanischen Fischereifahrzeuge*

Hinsichtlich der nicht-spezialisierten Fischerei bestimmt Artikel 158 der Beitrittsakte, daß lediglich 300 in der sogenannten Basisliste in Anhang IX der Beitrittsakte verzeichneten Fischereifahrzeugen gestattet werden kann, ihre Tätigkeit in den Gewässern der ursprünglichen Zehnergemeinschaft auszuüben. Nach Artikel 158 Absatz 2 dürfen jedoch nur 150 dieser Fischereifahrzeuge ihre Tätigkeit gleichzeitig ausüben, sofern sie in den periodisch von der Kommission beschlossenen Verzeichnissen (nachstehend „periodische Verzeichnisse" bzw. „periodische Listen") aufgeführt sind. Gemäß Artikel 163 werden von den spanischen Behörden Entwürfe der periodischen Listen erstellt und der Kommission unterbreitet, die jeden Monat neue Listen festlegt.

Den Zugang spanischer Schiffe, die eine besondere Fangtätigkeit betreiben, zu den Gewässern der ursprünglichen Zehnergemeinschaft regelt Artikel 160 der Beitrittsakte. In bestimmten Fällen sind Basislisten und periodische Listen vorgesehen, während in anderen Fällen lediglich periodische Listen bestehen. Für Schiffe, die den Thunfischfang betreiben, besteht keine Beschränkung.

Hinsichtlich des Zugangs der spanischen Fischereifahrzeuge zu den portugiesischen Gewässern schließlich sieht Artikel 352, der erstmalig mit Verordnung Nr. 3718/85 der Kommission vom 27. Dezember 1985 (ABl. L 360, S. 20) durchgeführt worden ist, für bestimmte Arten der Fangtätigkeit Basis-

* Verfahrenssprache: Spanisch.

listen und periodische Listen und für andere ausschließlich periodische Listen vor.

2. *Die Regelung über die portugiesischen Fischereifahrzeuge*

Für den Zugang der portugiesischen Fischereifahrzeuge zu den Gewässern der ursprünglichen Zehnergemeinschaft sieht Artikel 349 der Beitrittsakte, der erstmalig mit Verordnung Nr. 3715/85 der Kommission vom 27. Dezember 1985 (ABl. L 360, S. 1) durchgeführt worden ist, einerseits Basislisten und periodische Listen und andererseits Fälle vor, in denen lediglich periodische Listen bestehen.

Für den Zugang der portugiesischen Fischereifahrzeuge zu den spanischen Gewässern sieht Artikel 165 der Beitrittsakte, der erstmalig durch Verordnung Nr. 3717/85 der Kommission vom 27. Dezember 1985 (ABl. L 360, S. 14) durchgeführt wurde, Basislisten und für bestimmte Fischarten periodische Listen vor.

3. *Die Regelung über die in einem Mitgliedstaat der ursprünglichen Zehnergemeinschaft registrierten Fischereifahrzeuge*

Hinsichtlich des Zugangs dieser Fischereifahrzeuge zu den spanischen Gewässern sieht Artikel 164 der Beitrittsakte Basislisten und periodische Listen vor, wobei zwischen spezialisierter Fischerei und nicht-spezialisierter Fischerei unterschieden wird.

Hinsichtlich des Zugangs dieser Fischereifahrzeuge zu den portugiesischen Gewässern sieht Artikel 351, der erstmals mit Verordnung Nr. 3719/85 der Kommission vom 27. Dezember 1985 (ABl. L 360, S. 26) durchgeführt worden ist, periodische Listen lediglich für Fischereifahrzeuge, die weißen Thun fangen, vor.

B — *Die Verordnung Nr. 3781/85 des Rates*

Gemäß ihrem Artikel 1 legt die Verordnung Nr. 3781/85 des Rates vom 31. Dezember 1985 über Maßnahmen gegenüber den Fischereiunternehmen bei Verstößen gegen bestimmte Fangbestimmungen der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals (ABl. L 363, S. 26) die Maßnahmen fest, die gewährleisten sollen, daß die Vorschriften der Artikel 163, 164, 165, 349, 351 und 352 der Beitrittsakte über den Zugang zu den Gewässern und Beständen eingehalten werden.

Gemäß Artikel 2 melden die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Kommission und dem Mitgliedstaat, dessen Flagge das betreffende Schiff führt, unverzüglich jeden Verstoß gegen diese Vorschriften. Artikel 2 Absatz 2 bestimmt, daß nach einer gemeldeten gerichtlichen Entscheidung oder sonstigen Feststellung eines Verstoßes der Mitgliedstaat das betreffende Schiff nicht mehr in die Vorschläge des periodischen Verzeichnisses aufnehmen kann, die er der Kommission einreicht.

Die Dauer der Nichtaufnahme bestimmt sich bei erstmaligem wie bei wiederholtem Verstoß nach Artikel 3. Diese Dauer beträgt in jedem Falle mindestens zwei Monate.

C — *Das Verfahren der einstweiligen Anordnung*

Der Kläger hat beim Präsidenten des Gerichtshofes eine einstweilige Anordnung gegen die Verordnung Nr. 3781/85 des Rates beantragt.

Mit Beschluß vom 22. April 1986 hat der Präsident des Gerichtshofes diesen Antrag mit der Begründung zurückgewiesen, der Kläger habe das Vorliegen eines nicht wiedergutzumachenden Schadens nicht dargetan.

II — Anträge der Parteien

Der *Kläger* beantragt in der Klageschrift, die am 26. Februar 1986 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist,

— die Verordnung Nr. 3781/85 des Rates vom 31. Dezember 1985 für nichtig zu erklären.

Der *Rat der Europäischen Gemeinschaften* beantragt,

— den Antrag auf Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 3781/85 des Rates für unzulässig zu erklären;

— dem Kläger die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung aufzuerlegen.

Mit Beschluß vom 30. Oktober 1986 hat der Gerichtshof die Kommission der Europäischen Gemeinschaften als Streithelferin zur Unterstützung der Anträge des Rates zugelassen.

Mit Beschluß vom 20. Mai 1987 hat der Gerichtshof entschieden, die Parteien nur zur Frage der Zulässigkeit anzuhören, und die Fünfte Kammer mit der Prüfung dieser Frage beauftragt.

III — Vorbringen der Parteien

Der *Rat*, dessen Vorbringen sich die Kommission anschließt, hat gemäß Artikel 91 § 1 der Verfahrensordnung die Einrede der Unzulässigkeit erhoben.

Hierzu trägt er erstens vor, daß die Verordnung Nr. 3781/85 allgemein die Beziehungen auf dem Gebiet der Fischerei zwischen Spanien, Portugal und den Mitgliedstaaten der ursprünglichen Zehnergemeinschaft behandele, um die Einhaltung der Bestimmungen der Beitrittsakte zu gewährleisten. Dieses System betreffe nicht nur die spanischen Fischereiunternehmen, sondern auch die aller anderen Mitgliedstaaten. Die angegriffene Verordnung habe somit allgemeine Geltung; ihr komme rein normativer Charakter zu. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes, insbesondere dem Urteil vom 5. Mai 1977 in der Rechtssache 101/76 (Koninklijke Scholten Honig, Slg. 1977, 797), sei der Kläger deshalb nicht gemäß Artikel 173 Absatz 2 EWG-Vertrag unmittelbar und individuell betroffen.

Zweitens führt der Rat aus, daß die angegriffene Verordnung die allgemeinen Interessen einer Gruppe von Wirtschaftsunternehmen, nämlich der Reeder von Fischereifahrzeugen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, berühre. Der Kläger als Repräsentant einer Reihe von Reedern vermöge somit nicht darzutun, daß er individuell betroffen sei. Der Rat führt hierzu die Rechtsprechung des Gerichtshofes an, nach der ein Verband als Repräsentant einer Unternehmergruppe von einer die allgemeinen Interessen dieser Gruppe berührenden Maßnahme nicht individuell betroffen werde.

Drittens macht der Rat geltend, die Verordnung Nr. 3781/85 an sich beschränke das Fischereirecht der Fischereiunternehmen nicht. Nur wenn zwei Voraussetzungen zusammenträfen, nämlich das Vorliegen eines Verstoßes und dessen ordnungsgemäße Feststellung, werde dem betroffenen Schiff sein Fischereirecht entzogen. Sei der betreffende Eigentümer in einem solchen Falle der Ansicht, daß seine Rechte verletzt seien und ihm hierdurch ein Schaden entstanden sei, stehe es ihm frei, hiergegen auf dem Rechtsweg vorzugehen.

Der *Kläger* macht erstens geltend, daß die Verordnung Nr. 3781/85 nicht allgemein auf die Beziehungen auf dem Gebiet der Fischerei zwischen Spanien, Portugal und den Staaten der ursprünglichen Zehnergemeinschaft anwendbar sei. Anhand einer Analyse

verschiedener Fischereibestimmungen führt er aus, daß diese Verordnung im Bereich der nicht-spezialisierten Fischerei in Wirklichkeit nur 300 spanische, 11 portugiesische und 10 französische Fischereifahrzeuge betreffe. Bezogen auf alle Fischereiarten betreffe die in Rede stehende Verordnung nur 1 268 der 76 818 Fischereifahrzeuge, die in etwa die Fischereiflotte der zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bildeten. Alle betroffenen Fischereifahrzeuge seien in die von der Beitrittsakte vorgesehenen Listen aufgenommen. Die angegriffene Verordnung habe deshalb keinen normativen Gehalt, weil sie auf eine begrenzte Anzahl von Personen anwendbar sei.

Im Hinblick auf seine Klagebefugnis trägt der Kläger weiter vor, er sei nach seiner Satzung befugt, die Reeder bei Organisationen und Einrichtungen jedweder Art zu vertreten. Auf dem Gebiet der Meeresfischerei erkenne die spanische Rechtsordnung den gesetzmäßig gebildeten Reederverbänden die Berechtigung zu, im Namen der unmittelbar und individuell betroffenen Unternehmen zu klagen. In zwei Urteilen des Gerichtshofes vom 8. Oktober 1974 in den Rechtsachen 175/73 (Gewerkschaftsbund und andere/Rat, Slg. 1974, 917) und 18/74 (Allgemeine Gewerkschaft der Europäischen Beamten/Rat, Slg. 1974, 933) werde ordnungsgemäß vertretenen Berufsvereinigungen allgemein die Berechtigung zur Klage zuerkannt. Im vorliegenden Fall vertrete der Kläger Fischereifahrzeuge, die durch die streitbefangene Verordnung unmittelbar und individuell betroffen seien. Außerdem habe er die Klage im ausdrücklichen, einzeln erteilten Auftrag von 46 Unternehmen erhoben, die unmittelbar und individuell durch die Verordnung Nr. 3781/85 berührt seien, und nicht nur auf der Grundlage der allgemeinen Ermächtigung nach Artikel 8 seiner Satzung.

Drittens führt der Kläger aus, es bestünden zwei unterschiedliche Wege, um gegen das durch die Verordnung Nr. 3781/85 geschaffene System vorzugehen. Der erste, den er beschritten habe, bestehe darin, auf der Grundlage von Artikel 173 Absatz 2 EWG-Vertrag gegen die Verordnung selbst Klage zu erheben. Der zweite sei der innerstaatliche Weg, der von jedem mit Sanktionen belegten Unternehmen beschritten werden könne.

IV — Fragen des Gerichtshofes

In Beantwortung zweier Fragen des Gerichtshofes hat der Rat das Verzeichnis der aus Anlaß der Beitrittsakte erlassenen Fischereivorschriften eingereicht und ausgeführt, daß von den 75 000 Fischereifahrzeugen, die die Flotte der Gemeinschaft bildeten, etwa 2 700 von der Verordnung Nr. 3781/85 betroffen seien.

R. Joliet
Berichterstatter